

Satzung zur Änderung der Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Biomedical Engineering and Medical Physics an der Technischen Universität München

Vom 8. April 2026

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1 sowie Art. 90 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Technische Universität München folgende Satzung:

§ 1

Die Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Biomedical Engineering and Medical Physics an der Technischen Universität München vom 22. Januar 2024 wird wie folgt geändert:

1. § 36 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Nr.1 wird wie folgt gefasst:

„1. einen an einer in- oder ausländischen Hochschule erworbenen mindestens sechssemestrigen qualifizierten Bachelorabschluss oder einen mindestens gleichwertigen Abschluss in einem ingenieur- oder naturwissenschaftlichen Studiengang,“
 - b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Ein qualifizierter Hochschulabschluss im Sinne von Abs. 1 Nr. 1 liegt vor, wenn keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der in den in Abs. 1 Nr. 1 genannten Bachelorstudiengängen der TUM erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen.“
2. Die Anlage A: Prüfungsmodule wird durch die als Anlage beigefügte Anlage A: Prüfungsmodule ersetzt.
3. Die Anlage B: Eignungsverfahren wird durch die als Anlage beigefügte Anlage B: Eignungsverfahren ersetzt.

§ 2

¹Diese Satzung tritt am 15. April 2026 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2026/2027 ihr Fachstudium an der Technischen Universität München aufnehmen.

Anlage A: Prüfungsmodule

Erläuterungen:

Sem. = Semester; SWS = Semesterwochenstunden; V = Vorlesung; Ü = Übung; PR = Praktikum;
 E = Englisch; VI = Vorlesung mit integrierter Übung, SE = Seminar, L = Laborleistung;
 WiSe = Wintersemester; SoSe = Sommersemester;
 BEMP = Biomedical Engineering and Medical Physics

In der Spalte Prüfungsdauer ist bei schriftlichen (Klausur) und mündlichen Prüfungen die Prüfungsdauer in Minuten aufgeführt.

A1 Studienphase

A1.1 Pflichtmodule mit Prüfungsleistung

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform	Sem.	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer	Sprache
PH2001	Biomedical Physics 1	V+Ü	WiSe oder SoSe	2+2	5	Klausur	60	E
PH2002	Biomedical Physics 2	V+Ü	WiSe oder SoSe	2+2	5	Klausur	60	E
NAT3025	Biostatistics	VI	WiSe oder SoSe	3	5	Klausur	90	E
ME25666	Introduction to Bioengineering	V+Ü	WiSe oder SoSe	2+1	5	Klausur	60	E
	Gesamt:				20 Credits			

A1.2 Wahlmodule mit Prüfungsleistung

Aus dem nachfolgenden, beispielhaften Katalog sind Module im Umfang von insgesamt mindestens 30 Credits zu erbringen. Es sind in der Kategorie Advanced Fundamentals mindestens 10 Credits, in der Kategorie Methods mindestens 10 Credits sowie in der Kategorie Computing mindestens 5 Credits zu erbringen.

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform	Sem.	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer	Sprache
Kategorie Advanced Fundamentals (mindestens 10 Credits)								
Fokussierungsrichtung: Bildgebende Verfahren (Imaging)								
PH2182	Modern X-Ray Physics	V+Ü	WiSe oder SoSe	2+2	5	Klausur	90	E
PH2181	Image Processing in Physics	V+Ü	WiSe oder SoSe	2+2	5	Klausur	60	E
ME562	Introduction to Biological Imaging	V+Ü	WiSe	2+1	6	Klausur	90	E
NAT3026	Quantitative X-ray imaging - from pictures to material-specific numbers	VI	WiSe oder SoSe	3	5	Klausur	60	E
Fokussierungsrichtung: Biosensorik								
WZ2427	Molecular Cell Biology of Tumorigenesis	V+Ü+V	WiSe und SoSe	2+1+2	6	Klausur	60	E
PH2013	Physical Biology of the Cell 1	V	WiSe	2	5	Klausur	60	E
PH2014	Physical Biology of the Cell 2	V	SoSe	2	5	Klausur	60	E

ED160004	Tissue Engineering and Regenerative Medicine: Fundamentals and Applications	V+Ü	WiSe	3+2	5	Klausur	90	E
EI71045	Design of Safe Medical Devices and Boards	VI	WiSe oder SoSe	3	5	Klausur	60	E

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform	Sem.	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer	Sprache
Kategorie Methods (mindestens 10 Credits)								
Fokussierungsrichtung: Bildgebende Verfahren (Imaging)								
ME703	Physics of Magnetic Resonance Imaging	V+Ü	WiSe oder SoSe	2+1	5	Klausur	60	E
CH3034	Quantum Mechanical Basics of NMR-Spectroscopy	VI	WiSe	3	5	Klausur	90	E
PH2291	Optical Spectroscopy of Semiconductor Nanomaterials	V+Ü	WiSe	2+1	5	mündlich	25	E
PH2158	Photonics and Ultrafast Physics 1	V+Ü	WiSe	2+2	5	mündlich	30	E
PH2159	Photonics and Ultrafast Physics 2	V+Ü	SoSe	2+2	5	mündlich	30	E
Fokussierungsrichtung: Biosensorik								
CIT3430000	Biomedical Engineering – Diagnostics and Clinical Correlations	VI	WiSe	4	5	Klausur (80%) + Präsentation (20%)	90	E
CIT443028	In-Vitro-Diagnostics	V+Ü	WiSe oder SoSe	2+1	5	Klausur	60	E
PH2101	FPGA Based Detector Signal Processing	V+Ü	WiSe oder SoSe	2+2	5	mündlich	25	E
MW0056	Medical Technology 1 - an Organ System Based Approach	V+Ü	WiSe	3+2	5	Klausur	90	E
MW0017	Medical Technology 2 - an Organ System Based Approach	V+Ü	SoSe	3+2	5	Klausur	90	E
EI71082	Advanced Microfluidics	VI	WiSe oder SoSe	4	5	Klausur	90	E
EI7473	BioMEMS and Microfluidics	VI	WiSe oder SoSe	4	5	Klausur	90	E

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform	Sem.	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer	Sprache
Kategorie Computing (mindestens 5 Credits)								
Fokussierungsrichtung: Bildgebende Verfahren (Imaging)								
IN2157	Fundamental Algorithms	V+Ü	WiSe	2+2	5	Klausur	60 - 90	E
IN2323	Machine Learning for Graphs and Sequential Data	V+Ü	SoSe	2+2	5	Klausur	75 - 125	E

Fokussierungsrichtung: Biosensorik								
LS20056	Computational Neuroscience	V+Ü	WiSe	2+2	5	Klausur	90	E
IN2222	Cognitive Systems	V+Ü	SoSe	3+1	5	Klausur	75 - 125	E

Der Katalog der Wahlmodule wird fortlaufend aktualisiert. Änderungen werden jeweils für das Sommer- und das Wintersemester durch den Prüfungsausschuss auf den Internetseiten der TUM School of Natural Sciences den Studierenden spätestens vier Wochen vor Vorlesungsbeginn bekannt gegeben.

A1.3 Wahlmodule mit Studienleistung – BEMP Lab Course

Aus dem nachfolgenden, beispielhaften Katalog sind Module im Umfang von 6 Credits zu erbringen.

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform	Sem.	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer	Sprache
PH1035	Clinical Computed Tomography	PR		4	6	Laborleistung (Studienleistung)		E
PH1036	High-Resolution Micro-Computed Tomography	PR		4	6	Laborleistung (Studienleistung)		E
EI78061	Blood Gas Analysis Laboratory	PR		4	6	Laborleistung (Studienleistung)		E

Der Katalog der Wahlmodule wird fortlaufend aktualisiert. Änderungen werden jeweils für das Sommer- und das Wintersemester durch den Prüfungsausschuss auf den Internetseiten der TUM School of Natural Sciences den Studierenden spätestens vier Wochen vor Vorlesungsbeginn bekannt gegeben.

A1.4 Wahlmodule mit Studienleistung – Allgemeinbildende Fächer

Aus dem von der TUM School of Natural Sciences herausgegebenen Katalog der Allgemeinbildenden Fächer sind 4 Credits als Studienleistung zu erbringen. Der Katalog enthält z. B. Module des Sprachenzentrums, der Kontextlehre WTG (ehemals Carl-von-Linde-Akademie) und spezifische Angebote der TUM School of Natural Sciences, welche überwiegend der Persönlichkeitsbildung dienen. Weitere Modalitäten ergeben sich aus den jeweiligen Modulbeschreibungen.

Der Katalog der allgemeinbildenden Fächer wird fortlaufend durch den Prüfungsausschuss aktualisiert und spätestens zu Beginn eines Semesters in geeigneter Weise bekannt gegeben.

A2 Forschungsphase

A2.1 Pflichtmodule mit Studienleistung

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform	Sem.	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer	Sprache
PH1065	Masterseminar (BEMP)	SE	WiSe oder SoSe	10	15	Präsentation (Studienleistung)		E
PH1075	Masterpraktikum (BEMP)	PR	WiSe oder SoSe	10	15	Bericht (Studienleistung)		E
	Gesamt:				30 Credits			

Die Module Masterseminar und Masterpraktikum sind eng mit der Master's Thesis verknüpft. Zunächst erarbeitet man sich im dritten Fachsemester im Rahmen des Masterseminars die notwendigen Fachkenntnisse auf dem aktuellen Niveau der internationalen Forschung. Das Masterpraktikum dient dem Erwerb spezieller experimenteller bzw. theoretischer Fertigkeiten, sowie der Konzipierung und Schaffung weiterer Voraussetzungen für die Durchführung des Forschungsprojekts und dessen Bearbeitung im Rahmen der Master's Thesis.

A2.2 Master's Thesis mit Masterkolloquium

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform	Sem.	SWS	Credits	Prüfungsart	Gewichtungsfaktor	Sprache
PH1085	Master's Thesis (BEMP)				30			
	Abschlusskolloquium (BEMP)					Mündlich	30%	E
	Masterarbeit (BEMP)					Wiss. Ausarbeitung	70%	E

Anlage B: Eignungsverfahren

Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Biomedical Engineering and Medical Physics an der Technischen Universität München

1. Zweck des Verfahrens

¹Die Qualifikation für den Masterstudiengang Biomedical Engineering and Medical Physics setzt neben den Voraussetzungen des § 36 Abs. 1 Nr. 1 und 2 den Nachweis der Eignung gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 3 nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus. ²Die besonderen Qualifikationen und Fähigkeiten der Bewerberinnen und Bewerber sollen dem Berufsfeld des Bioengineers entsprechen. ³Einzelne Eignungsparameter sind:

- 1.1 die Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise,
- 1.2 vorhandene Fachkenntnisse aus dem Erststudium in den Fächern Physik, Mathematik, Chemie und Biologie, sowie ein absolviertes Labor-/Praktikum,
- 1.3 besondere Leistungsbereitschaft für physikalische und biomedizinische Fragestellungen, insbesondere an der Schnittstelle zwischen den angewandten technischen Fächern wie Physik, Informatik, Ingenieurwesen und der Medizin bzw. Biologie, sowie allgemeines natur- und ingenieurwissenschaftliches Verständnis.

2. Verfahren zur Prüfung der Eignung

- 2.1 ¹Das Verfahren zur Prüfung der Eignung wird halbjährlich durch die TUM School of Natural Sciences durchgeführt. ²Die Satzung der Technischen Universität München über die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation (ImmatS) vom 6. Februar 2023 in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere § 6, findet auf das Verfahren zur Feststellung der Eignung Anwendung. ³Die Regelungen der APSO in der jeweils geltenden Fassung über den Nachteilsausgleich sowie über den Täuschungsversuch und Ordnungsverstoß gelten für das Verfahren zur Feststellung der Eignung entsprechend.
- 2.2 Die Anträge auf Durchführung des Eignungsverfahrens gemäß § 6 ImmatS sind zusammen mit den dort genannten Unterlagen als auch den in Nr. 2.3 sowie § 36 Abs. 1 Nr. 2 genannten Unterlagen im Online-Bewerbungsverfahren für das Wintersemester bis zum 31. Mai und für das Sommersemester bis zum 30. November an die Technische Universität München zu stellen (Ausschlussfristen).
- 2.3 Dem Antrag sind beizufügen:
 - 2.3.1 ein Transcript of Records mit Modulen im Umfang von mindestens 130 Credits bei einem sechssemestrigen Bachelorstudiengang, von mindestens 160 Credits bei einem siebensemestrigen Bachelorstudiengang und mindestens 190 Credits bei einem achtsemestrigen Bachelorstudiengang; das Transcript of Records muss von der zuständigen Prüfungsbehörde oder dem zuständigen Studiensekretariat ausgestellt sein,
 - 2.3.2 das von der TUM School of Natural Sciences herausgegebene Formular, in dem die Bewerberinnen und Bewerber die Noten, Credits sowie Semesterwochenstunden der geforderten Prüfungsleistungen zusammenstellen,
 - 2.3.3 ein tabellarischer Lebenslauf in englischer Sprache.

3. Kommission zum Eignungsverfahren, Auswahlkommissionen

- 3.1 ¹Das Eignungsverfahren wird von der Kommission zum Eignungsverfahren und den Auswahlkommissionen durchgeführt. ²Der Kommission zum Eignungsverfahren obliegt die Vorbereitung des Verfahrens, dessen Organisation und die Sicherstellung eines strukturierten und standardisierten Verfahrens zur Feststellung der Eignung im Rahmen dieser Satzung; sie ist zuständig, soweit nicht durch diese Satzung oder Delegation eine andere Zuständigkeit festgelegt ist. ³Die Durchführung des Verfahrens gemäß Nr. 5 vorbehaltlich Nr. 3.2 Satz 11 obliegt den Auswahlkommissionen.
- 3.2 ¹Die Kommission zum Eignungsverfahren (Kommission) besteht aus drei Mitgliedern. ²Diese werden durch die Dekanin oder den Dekan im Benehmen mit der Prodekanin oder dem Prodekan Studium und Lehre (Vice Dean Academic and Student Affairs) aus dem Kreis der am Studiengang beteiligten prüfungsberechtigten Mitglieder der TUM bestellt. ³Mindestens zwei der Kommissionsmitglieder müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer im Sinne des BayHIG sein. ⁴Die Fachschaft hat das Recht, eine studentische Vertreterin oder einen studentischen Vertreter zu benennen, die oder der in der Kommission beratend mitwirkt. ⁵Für jedes Mitglied der Kommission wird je eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter bestellt. ⁶Die Kommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. ⁷Für den Geschäftsgang gilt der Paragraph über die Verfahrensbestimmungen der Grundordnung der TUM in der jeweils geltenden Fassung. ⁸Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. ⁹Verlängerungen der Amtszeit und Wiederbestellungen sind möglich. ¹⁰Unaufschiebbare Eilentscheidungen kann die oder der Vorsitzende anstelle der Kommission zum Eignungsverfahren treffen; hiervon hat sie oder er der Kommission unverzüglich Kenntnis zu geben. ¹¹Das Studienbüro unterstützt die Kommission zum Eignungsverfahren und die Auswahlkommissionen; die Kommission zum Eignungsverfahren kann dem Studienbüro die Aufgabe der formalen Zulassungsprüfung gemäß Nr. 4 sowie der Punktebewertung anhand vorher definierter Kriterien übertragen, bei denen kein Bewertungsspielraum besteht, insbesondere die Umrechnung der Note und die Feststellung der erreichten Gesamtpunktzahl sowie die Zusammenstellung der Auswahlkommissionen aus den von der Kommission bestellten Mitgliedern und die Zuordnung zu den Bewerberinnen und Bewerbern.
- 3.3 ¹Die Auswahlkommissionen bestehen jeweils aus zwei Mitgliedern aus dem Kreis der nach Art. 85 Abs. 1 Satz 1 BayHIG in Verbindung mit der Hochschulprüferverordnung im Studiengang prüfungsberechtigten Mitglieder der TUM. ²Mindestens ein Mitglied muss Hochschullehrerin oder Hochschullehrer im Sinne des BayHIG sein. ³Die Tätigkeit als Mitglied der Kommission zum Eignungsverfahren kann neben der Tätigkeit als Mitglied der Auswahlkommission ausgeübt werden. ⁴Die Mitglieder werden von der Kommission zum Eignungsverfahren für ein Jahr bestellt; Nr. 3.2 Satz 9 gilt entsprechend. ⁵Je Kriterium und Stufe können jeweils unterschiedliche Auswahlkommissionen eingesetzt werden.

4. Zulassung zum Eignungsverfahren

4.1 Ablehnung aufgrund fehlender bzw. nicht vollständiger Unterlagen

Die Durchführung des Eignungsverfahrens setzt voraus, dass die in Nr. 2.2 genannten Unterlagen form- und fristgerecht sowie vollständig vorliegen.

4.2 ¹Wer die erforderlichen Voraussetzungen nach Nr. 4.1 erfüllt, wird im Eignungsverfahren gemäß Nr. 5 geprüft. ²Andernfalls ergeht ein mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehener Ablehnungsbescheid.

5. Durchführung des Eignungsverfahrens

5.1 Erste Stufe des Eignungsverfahrens

5.1.1 ¹Im Rahmen der ersten Stufe des Eignungsverfahrens wird die im Erststudium erworbene Qualifikation (Note) und das vorhandene Fachwissen anhand des Tests gemäß Nr. 5.1.1 b) bewertet. ²Es sind maximal 60 Punkte zu erreichen.

a) **Note**

¹Für jede Zehntelnote, die der über Prüfungsleistungen im Umfang von 130 Credits errechnete Schnitt besser als 4,0 ist, wird ein Punkt vergeben. ²Die Maximalpunktzahl beträgt 30 Punkte. ³Negative Punkte werden nicht vergeben. ⁴Bei ausländischen Abschlüssen oder wenn das Notensystem nicht mit dem der TUM übereinstimmt, wird die über die bayerische Formel umgerechnete Note herangezogen. ⁵Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung ein Abschlusszeugnis mit mehr als 130 Credits vor, erfolgt die Beurteilung auf der Grundlage der am besten benoteten Module im Umfang von 130 Credits. ⁶Es obliegt den Bewerberinnen und Bewerbern, diese im Rahmen des Antrags aufzulisten sowie die Richtigkeit der gemachten Angaben schriftlich zu versichern; hierzu ist das Formular gemäß Nr. 2.3.2 zu verwenden. ⁷Insoweit dies erfolgt, wird der Schnitt aus den besten benoteten Modulprüfungen im Umfang von 130 Credits errechnet. ⁸Der Schnitt wird als gewichtetes Notenmittel der Module errechnet. ⁹Die Notengewichte der einzelnen Module entsprechen den zugeordneten Credits. ¹⁰Fehlen diese Angaben, wird die von der Bewerberin oder dem Bewerber vorgelegte Gesamtdurchschnittsnote herangezogen.

b) **Test**

¹Die gemäß Nr. 4.2 zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber werden zu einem Test (Leistungserhebung in schriftlicher Form) eingeladen. ²Der Termin für den Test wird mindestens eine Woche vorher durch die Kommission bekannt gegeben. ³Das Zeitfenster für den durchzuführenden Test muss vor Ablauf der Bewerbungsfrist festgelegt sein. ⁴Der festgesetzte Termin des Tests ist einzuhalten. ⁵Die Leistungserhebung findet nur einmal pro Bewerbungsphase statt. ⁶Wer aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Test verhindert ist, kann auf begründeten Antrag an einem festzusetzenden Nachtermin teilnehmen. ⁷Der Test wird in der Regel als Online-Test durchgeführt. ⁸Der Test dauert 120 Minuten und umfasst 35 bis 50 Fragen. ⁹Die Aufgaben werden auf Englisch gestellt. ¹⁰Der Test soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber erwarten lässt, das Ziel des Studiengangs auf wissenschaftlicher Grundlage selbstständig und verantwortungsbewusst zu erreichen und ob sie oder er über den fachspezifischen Wissensstand verfügt, sodass ein erfolgreicher Studienabschluss zu erwarten ist. ¹¹Der Inhalt des Tests erstreckt sich mit ungefähr der angegebenen Verteilung auf folgende Themenbereiche:

1. Physik (26%),
2. Ingenieurwissenschaften (26%),
3. Biologie und Chemie (22%),
4. Mathematik (26%).

¹²Fachwissenschaftliche Kenntnisse, die erst in dem Masterstudiengang Biomedical Engineering and Medical Physics vermittelt werden sollen, entscheiden nicht. ¹³In dem Test

müssen die Bewerberinnen und Bewerber zeigen, dass sie für den Studiengang geeignet sind. ¹⁴Der Test erfordert sowohl das Auswählen aus vorgegebenen Mehrfachantworten, von denen jeweils nur eine korrekt ist, als auch die Beantwortung von Freitextaufgaben einschließlich Berechnungsaufgaben. ¹⁵Die Auswahl der Fragen erfolgt durch die zwei Auswahlkommissionsmitglieder, welche auch nach Auswertung der Ergebnisse über etwaige Ausschlüsse einzelner Fragen entscheiden. ¹⁶Je korrekt gewählter Mehrfachantwort wird die in dem Test für die jeweilige Frage genannte Anzahl an Punkten vergeben. ¹⁷Die Freitextaufgaben werden durch die beiden Auswahlkommissionsmitglieder entsprechend der angegebenen Gewichtung unabhängig bewertet; die Punktzahl ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen, wobei auf ganze Punktzahlen aufgerundet wird. ¹⁸Die Gesamtpunktzahl für den Test ergibt sich durch Addition der erzielten Einzelpunkte. ¹⁹Die bei der Leistungserhebung maximal erreichbare Punktzahl beträgt 30.

5.1.2 Die Punktzahl der ersten Stufe ergibt sich aus der Summe der errechneten Punktzahl aus Nr. 5.1.1 a) Note und des Ergebnisses des Tests gemäß Nr. 5.1.1 b), wobei auf ganze Punktzahlen aufgerundet wird.

5.1.3 Wer mindestens 48 Punkte erreicht hat, hat das Eignungsverfahren bestanden.

5.1.4 Wer weniger als 32 Punkte erreicht hat, hat das Eignungsverfahren nicht bestanden.

5.2 Zweite Stufe des Eignungsverfahrens

5.2.1 ¹Die übrigen Bewerberinnen und Bewerber werden zu einem Eignungsgespräch eingeladen. ²Im Rahmen der zweiten Stufe des Eignungsverfahrens wird die im Erststudium erworbene Qualifikation und das Ergebnis des Eignungsgesprächs bewertet, wobei die im Erststudium erworbene Qualifikation mindestens gleichrangig zu berücksichtigen ist. ³Der Termin für das Eignungsgespräch wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben. ⁴Zeitfenster für eventuell durchzuführende Eignungsgespräche müssen vor Ablauf der Bewerbungsfrist festgelegt sein. ⁵Der festgesetzte Termin des Gesprächs ist von den Bewerberinnen und Bewerbern einzuhalten. ⁶Wer aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Eignungsgespräch verhindert ist, kann auf begründeten Antrag einen Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn erhalten. ⁷Bei begründetem und durch die Kommission bewilligtem Antrag ist ein Eignungsgespräch per Videokonferenz möglich. ⁸Ist die Bild- oder Tonübertragung gestört, kann das Gespräch nach Behebung der Störung fortgesetzt werden oder es kann ein Nachtermin anberaumt werden. ⁹Im Falle einer wiederholten Störung kann das Eignungsgespräch abweichend von Satz 7 als Präsenztermin anberaumt werden. ¹⁰Sätze 8 und 9 gelten nicht, wenn der Bewerberin oder dem Bewerber nachgewiesen werden kann, dass sie oder er die Störung zu verantworten hat. ¹¹In diesem Fall wird das Eignungsgespräch bewertet.

5.2.2 ¹Das Eignungsgespräch ist für die Bewerberinnen und Bewerber einzeln durchzuführen. ²Das Gespräch umfasst eine Dauer von mindestens 20 und höchstens 30 Minuten je Bewerberin oder Bewerber und findet in englischer Sprache statt. ³Der Inhalt des Gesprächs erstreckt sich auf folgende Themenschwerpunkte:

1. Diskussion der Qualifikation in Bezug auf die Anforderungen des Studiengangs,
2. biophysikalisches Grundwissen und Verständnis für physikalische und ingenieurwissenschaftliche Fragestellungen und Zusammenhänge anhand der Skizzierung des Lösungsweges für eine exemplarische Problemstellung.

⁴Gegenstand können auch die nach Nr. 2.3 eingereichten Unterlagen sein. ⁵Fachwissenschaftliche Kenntnisse, die erst in dem Masterstudiengang Biomedical Engineering and Medical Physics vermittelt werden sollen, entscheiden nicht. ⁶Mit Einverständnis der Bewerberinnen und Bewerber kann ein Mitglied der Gruppe der Studierenden in der Zuhörerschaft zugelassen werden.

5.2.3 ¹Jedes Auswahlkommissionsmitglied bewertet unabhängig jeden der beiden Themenschwerpunkte, wobei die beiden Schwerpunkte gleich gewichtet werden. ²Jedes der beiden Mitglieder hält das Ergebnis des Eignungsgesprächs auf der Punkteskala von 0 bis 30 fest, wobei 0 das schlechteste und 30 das beste zu erzielende Ergebnis ist. ³Die Punktzahl ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. ⁴Nichtverschwindende Kommastellen sind aufzurunden.

5.2.4 ¹Die Gesamtpunktzahl der zweiten Stufe ergibt sich als Summe der Punkte aus Nr. 5.2.3 sowie aus Nr. 5.1.1 a) (Note). ²Wer 30 oder mehr Punkte erreicht hat, hat das Eignungsverfahren bestanden. ³Bewerberinnen und Bewerber mit einer Gesamtpunktzahl von weniger als 30 Punkten haben das Eignungsverfahren nicht bestanden.

5.3 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

¹Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird anhand der erreichten Punktzahl festgestellt und durch einen Bescheid bekannt gegeben. ²Ablehnungsbescheide sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

5.4 Die festgestellte Eignung gilt bei allen Folgebewerbungen für diesen Studiengang.

6. Dokumentation

¹Der Ablauf des Eignungsverfahrens ist zu dokumentieren, insbesondere müssen aus der Dokumentation die Namen der an der Entscheidung beteiligten Personen, die Namen der Bewerberinnen und Bewerber, die Beurteilung der ersten und zweiten Stufe sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein. ²Über den Test ist ein Protokoll anzufertigen, aus dem der äußere Ablauf des Geschehens ersichtlich sein muss (Tag, Ort, Beginn und Ende des Tests, die Namen der anwesenden Auswahlkommissionsmitglieder und die Namen der Bewerberinnen und Bewerber sowie eventuelle besondere Vorkommnisse). ³Für das Eignungsgespräch gilt Satz 2 entsprechend, zusätzlich sind stichpunktartig die wesentlichen Themen des Gesprächs darzustellen.

7. Wiederholung

Wer das Eignungsverfahren nicht bestanden hat, kann sich einmal erneut zum Eignungsverfahren anmelden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 25. März 2026 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 8. April 2026.

München, 8. April 2026
Technische Universität München

gez.
Thomas F. Hofmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 8. April 2026 digital auf der Internetseite „<https://www.tum.de/satzungen>“ amtlich veröffentlicht. Zudem ist die Einsichtnahme zu den Dienstzeiten in den Räumlichkeiten des TUM Center for Study and Teaching - Recht, Arcisstraße 21, 80333 München, Raum 0561 gewährleistet. Der Tag der Bekanntmachung ist daher der 8. April 2026.